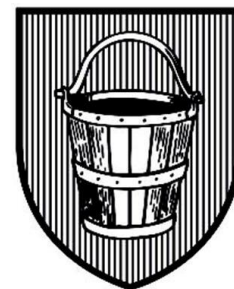


Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 28

Jahrgang 2022

16. November 2022

Inhaltsverzeichnis

2022/095 Wahlbekanntmachung der Stadt Emmerich am Rhein

2022/096 ISEK 2025: Hof- und Fassadenprogramm

**hier: Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein über die Gewährung von
Zuwendungen zur Neugestaltung von Hofflächen und Fassaden im
innerstädtischen Bereich am 22.02.2022**

2022/097 ISEK 2025: Verfügungsfonds

**hier: Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein über die Gewährung von
Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im innerstädtischen Bereich vom
21.09.2021**

2022/095 Wahlbekanntmachung der Stadt Emmerich am Rhein

1. Am 27. November 2022 findet im Kreis Kleve die Wahl des Landrates / der Landrätin statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Emmerich am Rhein ist für die Landratswahl in 18 Stimmbezirke wie folgt eingeteilt:

Stimm- bezirk	Wahllokal
10	Feuerwehrgerätehaus Elten, Europastraße 2a, 46446 Emmerich/Rh.
20	St.-Martinus-Kindergarten Elten, Dr.-Robbers-Str. 3, 46446 Emmerich/Rh.
30	Luitgardis-Grundschule Elten, Seminarstraße 21, 46446 Emmerich/Rh.
40	St. Georg-Schule Hüthum, Georgstraße 2, 46446 Emmerich/Rh.

50	Vereinsheim Eintracht Emmerich, Borgheeser Weg 1, 46446 Emmerich/Rh.
60	Liebfrauenschule, Speelberger Straße 215, 46446 Emmerich/Rh.
70	Gesamtschule (ehem. Realschule) Grollischer Weg 4, 46446 Emmerich/Rh.
80	Jugendheim St.Aldegundis, Hottomannsdeich 2, 46446 Emmerich/Rh.
90	BBZ Nebenstelle Emmerich/Rh., Kurfürstenstraße 8, 46446 Emmerich/Rh.
100	Kindertagesstätte Arche Noah, Nierenberger Straße 52, 46446 Emmerich/Rh.
110	Kindergarten Polderbusch, Schulstraße 8, 46446 Emmerich/Rh.
120	Rheinmuseum Emmerich/Rh., Martinikirchgang 2, 46446 Emmerich/Rh.
130	AWO Ortsverein Emmerich, Goebelstraße 61, 46446 Emmerich/Rh.
140	Evangelisches Gemeindezentrum, Hansasträße 7, 46446 Emmerich/Rh.
150	Schützenhaus Kapaunenberg, Speelberger Straße 115, 46446 Emmerich/Rh.
160	Leegmeerschule, Hansasträße 56, 46446 Emmerich/Rh.
170	Familienzentrum St. Antonius, Dreikönige 9, 46446 Emmerich/Rh.
180	Michaelschule, Sulenstraße 46, 46446 Emmerich/Rh.

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 06.11.2022 zugestellt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in welchem der / die Wahlberechtigte wählen kann.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der / Die Wähler/in hat einen gültigen Personal-/Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen und sich auf Verlangen auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden. Sie wird bei der Wahl am 27. November 2022 eingesehen und für eine eventuelle Stichwahl am 11. Dezember 2022 an die Wahlberechtigten zurückgegeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wähler/innen erhalten bei Betreten des Wahlraumes jeweils einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Der / die Wähler/in hat für die Wahl eine Stimme.

Der / Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise deutlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler / von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er / sie gewählt hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Kreises Kleve oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein,
- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag
- sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der/die Briefwähler/in

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle.

Der Wahlbrief mit dem dazugehörenden Stimmzettel in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses am 27. November 2022 in der Rheinschule, Hinter dem Mühlenberg 1, 46446 Emmerich am Rhein um 15:30 Uhr zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist ebenfalls öffentlich.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig ist oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung

beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

46446 Emmerich am Rhein, den 11. November 2022

gez.
Peter Hinze
Bürgermeister

2022/096 ISEK 2025: Hof- und Fassadenprogramm

hier: Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein über die Gewährung von
Zuwendungen zur Neugestaltung von Hofflächen und Fassaden im
innerstädtischen Bereich am 22.02.2022

Beschluss der kommunalen Förderrichtlinien

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 22.02.2022 die nachfolgenden kommunalen Förderrichtlinien für das Hof- und Fassadenprogramm beschlossen.

PRÄAMBEL

Die Stadt Emmerich am Rhein richtet mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland ein Hof- und Fassadenprogramm für die Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und (Vor-)Gartenflächen auf privaten Grundstücken ein.

Mit Hilfe des Hof- und Fassadenprogramms unterstützt die Stadt Emmerich am Rhein das Engagement privater Immobilieneigentümer*innen, die ihre Fassaden oder Hofflächen gestalten oder aufwerten wollen und damit zur Verbesserung des Erscheinungsbildes und zu einer Standortaufwertung beitragen.

Das Hof- und Fassadenprogramm dient dem Zweck, die private Initiative und das Engagement von Immobilieneigentümer*innen, die das äußere Erscheinungsbild ihrer Gebäude und Außenanlagen aufwerten möchten, zu aktivieren, prozessbegleitend zu beraten und finanziell im Rahmen einer Zuschussförderung zu unterstützen. Durch das Hof- und Fassadenprogramm kann eine nachhaltige Verbesserung des Wohnumfeldes erzielt und mittelbar zu einer optischen Aufwertung beigetragen werden.

1. ZUWENDUNGSZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE

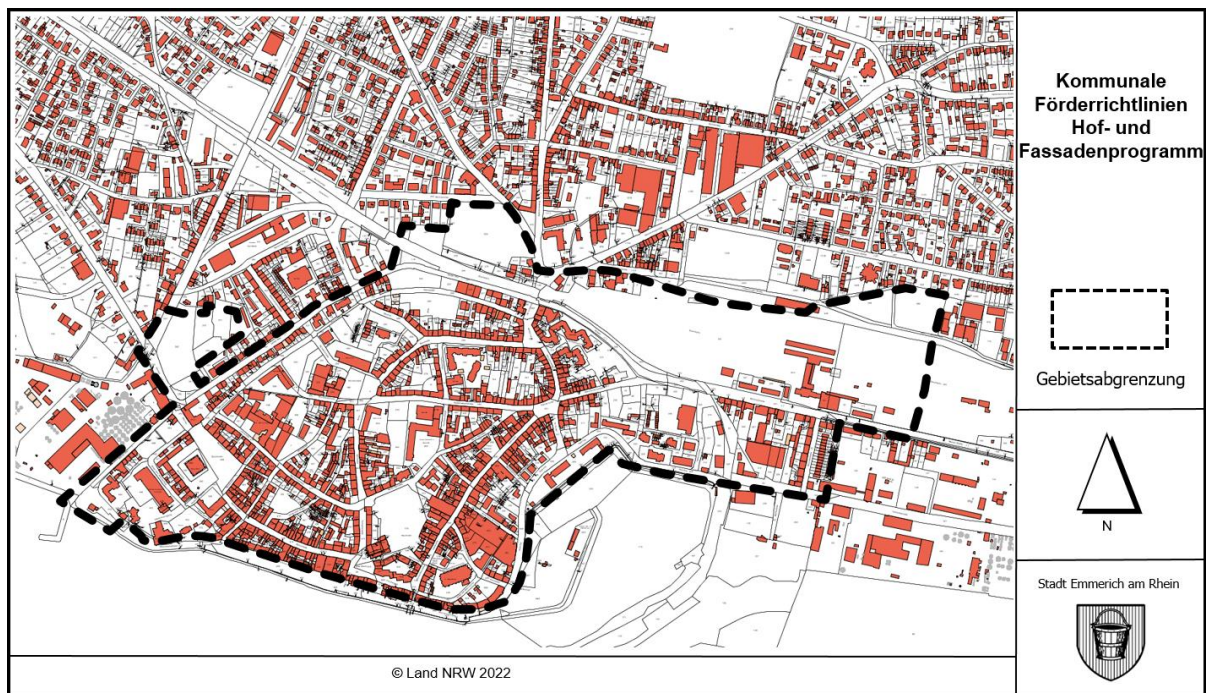
Die Stadt Emmerich am Rhein gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland Zuwendungen für die Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie von Fassaden und Dächern auf privaten Grundstücken.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf, den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sowie diesen Richtlinien gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Emmerich am Rhein entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf und der eigenen Haushaltsmittel.

2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinien gelten ausschließlich innerhalb des in der Anlage gekennzeichneten räumlichen Geltungsbereiches.



3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Die Begrünung und Gestaltung von privaten Hof- und (Vor-)Gartenflächen sowie die Gestaltung von öffentlichkeitswirksamen Hausfassaden sollen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung und Aufwertung der Wohnsituation, der Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität und der ökologischen Situation im Geltungsbereich beitragen.

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- Aufwertung und Instandsetzung von Fassaden, sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen, der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung ursprünglicher Putz- und Fenstergliederungen sowie die Erneuerung von Stuck- und Fassadenornamenten,
- Beseitigung von Graffiti-Schäden an Fassaden und erhaltenswerten Mauern, die dem öffentlichen Raum zugewandt sind, einschließlich farblicher Neugestaltung und gegebenenfalls dauerhafter Schutzbeschichtung,
- Gestaltung und Begrünung von Innenhöfen und Abstandsflächen, einschließlich möglicher Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen sowie dazu notwendige Maßnahmen zur Herrichtung der Flächen und notwendige Aufwuchshilfen,
- Eingrünung von Stellflächen für Abfallbehälter,
- weitere vorbereitende Maßnahmen wie Entrümpelung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen, Schaffung oder Verbesserung von Zugängen unter dem Aspekt der Barrierefreiheit, Entsiegelung von Hofflächen,
- Rückbau von Vordächern und Kragplatten, wenn dieser zur Verbesserung der Fassade oder des Stadtbildes beiträgt,
- Beseitigung gestalterisch beeinträchtigender Werbeanlagen, sofern diese Maßnahme im direkten Zusammenhang mit der Gestaltung der Fassade im Bereich der Ladeneinheit steht,
- Nebenkosten für eine fachlich erforderliche Beratung und / oder Betreuung durch eine anerkannte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- oder Finanzierungskosten.

4. FÖRDERBEDINGUNGEN / -VORAUSSETZUNGEN

4.1. ALLGEMEIN

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn,

- das Antragsgrundstück innerhalb des in der Anlage dargestellten räumlichen Geltungsbereiches liegt und die Maßnahme gemäß der Gestaltungssatzung für den Innenstadtbereich der Stadt Emmerich am Rhein genehmigungsfähig ist,
- die Finanzierung der Maßnahme insgesamt gewährleistet ist,
- mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde
- die Maßnahme zu einer nachhaltigen Verbesserung des Wohnumfeldes beiträgt,
- die Kosten der geförderten Maßnahme nicht auf die Miete umgelegt werden,
- keine umweltschädlichen Materialien und Tropenhölzer verwendet werden
- die geförderten Maßnahmen mindestens 10 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten werden und ggf. deren Zugänglichkeit für 10 Jahre sichergestellt wird - dies gilt auch im Falle einer Übertragung an einen Rechtsnachfolger,
- die Maßnahmen sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb ausgeführt werden,
- die Gesamtkosten über der Bagatellgrenze von 1000 EUR (brutto) liegen,
- die Förderung nicht nach anderen Bestimmungen erfolgen kann,
- • die Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen nicht ohnehin erforderlich sind und der Antragsteller sich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein zu deren Durchführung verpflichtet hat,
- die Baumaßnahmen bau- und denkmalrechtlich unbedenklich sind und alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

4.2. FASSADEN

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- das Gebäude mindestens 10 Jahre alt ist,
- es sich um ein Gebäude für Wohnen, Handel, Dienstleistung oder Gewerbe handelt,
- die Fassadengestaltung mit der Stadt Emmerich am Rhein abgestimmt wurde,
- die für das Gebäude getroffene Farbwahl mit deren Umgebung im Einklang steht, so dass sie das Straßenbild nicht verunstaltet oder dessen beabsichtigte Gestaltung stört,
- die Maßnahmen mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar sind,
- die Gebäude keine Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweise, es sei denn, sie werden im Zusammenhang mit der Fassadengestaltung beseitigt.

4.3. HOF- UND FREIFLÄCHEN

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- bei der Gestaltung von Freiflächen die Maßnahme auf die Bedürfnisse der Bewohner der dazugehörigen oder angrenzenden Gebäude ausgerichtet ist,
- bei Umgestaltungsmaßnahmen die versiegelte Fläche nicht überwiegt,
- die Außenanlagen von allen Hausbewohner genutzt werden können,
- es sich nicht um Veränderungen von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt,
- es sich um ein Mietobjekt mit mindestens zwei Mietwohnungen handelt.

5. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt.

Zuschussfähig sind die von der Stadt als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3.

Der Zuschuss beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, jedoch nicht mehr als 100 EUR (brutto) pro Quadratmeter (ausgemessener) gestalteter Hofffläche und aufgewerteter Fassadenfläche.

6. ANTRAGSTELLUNG UND VERFAHREN

Antragsberechtigt sind private Eigentümer*inner, Erbbauberechtigte sowie Mieter*innen und sonstige Nutzungsberechtigte im Einverständnis mit dem Eigentümer*innen bzw. Erbbauberechtigten.

Für die Antragstellung ist ein entsprechendes Antragsformular zu verwenden.

Die Anträge sind an die Stadt Emmerich am Rhein Fachbereich Stadtentwicklung zu richten.

Dem Antragsformular sind die notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:

- drei prüffähige und vergleichbare Kostenvoranschläge für die geplanten Maßnahmen (sofern diese drei Angebote nicht vorgelegt werden können, ist dies schriftlich zu begründen),
- evtl. erforderliche Genehmigungen (z.B. baurechtliche und / oder denkmalrechtliche),
- Darstellung des bisherigen Zustandes,
- Gestaltungspläne einschließlich Farb- und Materialdarstellung
- Flächenermittlung nach Zeichnung und Aufmaß.

7. BEWILLIGUNG

Die nach diesen Richtlinien vorgelegte Anträge werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs bearbeitet.

Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid an den Antragsteller, aus dem sich u.a. die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Der bewilligte Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

8. DURCHFÜHRUNG UND ABRECHNUNG DER MAßNAHME

Die Arbeiten müssen 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein. Der Antragsteller hat der Stadt Emmerich am Rhein spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis mit Originalrechnungen und Zahlungsbelegen vorzulegen.

Die antragsgemäße Durchführung der Maßnahme wird bei der Schlussabnahme durch die Stadt geprüft.

Nach Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises wird der Zuschuss an den Antragsteller ausgezahlt. Reduzieren sich die Kosten oder die Fläche gegenüber der Bewilligung, so kann sich der Zuschuss anteilig verringern.

9. WIDERRUFMÖGLICHKEITEN/ RÜCKFORDERUNGSMÖGLICHKEIT / RÜCKNAHME

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falscher Angaben im Förderantrag wird der Bewilligungsbescheid widerrufen.

Zu Unrecht gezahlte Beträge werden zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB) zu verzinsen.

10. AUSNAHMEN

Entscheidungen über eine erhöhte Förderung oder sonstige Ausnahmen von dieser Richtlinie werden veraltungsintern abgestimmt.

11. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung im Emmericher Amtsblatt in Kraft.

Der vorstehende benannte Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 22.02.2022 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 14.11.2022

Der Bürgermeister

Peter Hinze

2022/097 ISEK 2025: Verfügungsfonds

hier: Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein über die Gewährung von
Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im innerstädtischen Bereich vom
21.09.2021

Beschluss der kommunalen Förderrichtlinien

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 21.09.2021 die nachfolgenden kommunalen Förderrichtlinien für den Verfügungsfonds beschlossen.

PRÄAMBEL

Die Stadt Emmerich am Rhein richtet im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland einen Verfügungsfonds zur Innentadttaufwertung ein.

Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die Teilhabe engagierter Akteure und die aktive Mitwirkung der Bewohnerschaft zu stärken, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch die Vitalisierung der Emmericher Innenstadt sowie die Gestaltung des öffentlichen Raumes zu unterstützen. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel können dabei flexibel und lokal angepasst eingesetzt werden.

1. ZUWENDUNGSZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) und diesen Richtlinien innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gewährt.

Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Emmerich am Rhein und des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Stadterneuerung der Emmericher Innenstadt. Ein Rechtsanspruch der Antragssteller auf Förderung besteht dabei nicht.

Der Verfügungsfonds finanziert sich anteilig aus privaten und öffentlichen Mitteln. Die beantragten Maßnahmen werden mindestens zu 50% aus privaten Mitteln und höchstens zu 50% aus öffentlichen Mitteln finanziert. Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die notwendigen privaten Mittel in den Verfügungsfonds eingezahlt wurden und es die Haushaltslage der Stadt Emmrich am Rhein sowie die in Aussicht gestellten Landeszuschüsse zulassen. Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der jährlich verfügbaren Finanzmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

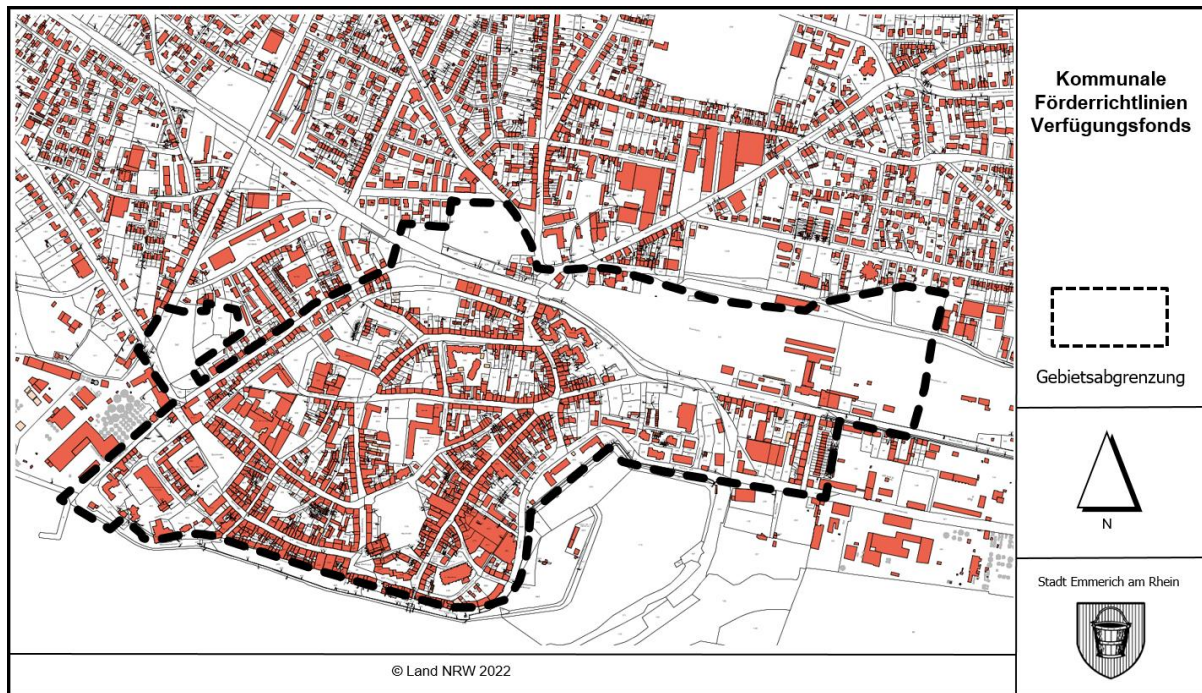
Mit dem Verfügungsfonds sollen primär Projekte realisiert werden, die dem Allgemeinwohl dienen und einen Nutzen für die gesamte Innenstadt erwarten lassen. Sie sollen dazu beitragen, das Miteinander unterschiedlicher Akteure zu fördern und die Kooperation der Innentadtakteure untereinander zu verbessern. Die kumulative Förderung einer Maßnahme aus mehreren Förderprogrammen ist unzulässig.

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches mit finanziellen Zuwendungen sowohl öffentlicher als auch privater Mittel umgesetzt werden. Der Teil der

Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen, wie Beratungsleistungen oder Veranstaltungen, eingesetzt werden.

2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds gelten innerhalb des gekennzeichneten räumlichen Geltungsbereiches. Die vorgenommene Abgrenzung ist verbindlich.



3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt generieren und einen Bezug zu den Zielsetzungen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) von 2017 aufweisen.

FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN

- Maßnahmen zur Stärkung der Innenstadt als Handels-, Veranstaltungs- und Marktstandort,
- Maßnahmen zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der Handelsfunktionen in der Innenstadt,
- Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes,
- Maßnahmen zur Imagebildung der Innenstadt als zentraler Stadtraum Emmerich am Rhein,
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualitäten der Innenstadt,
- Maßnahmen zur Aufwertung der Innenstadt als Wohnort,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Erlebbarkeit des Wassers,
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,

- Maßnahmen zur Stärkung der Nahmobilität,
- Investitionsvorbereitende Veranstaltungen in der Innenstadt

NICHT FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN

- Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden,
- Pflichtaufgaben der Kommune,
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragsstellers,
- Reguläre Personalkosten des Antragsstellers,
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- Unbefristete Maßnahmen

4. FÖRDERBEDINGUNGEN

Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Maßnahmen werden nur dann gewährt, wenn die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Maßnahme erfolgt innerhalb der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches,
- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen,
- Die Maßnahme dient nicht nur einer Zielgruppe, sondern hat einen integrativen und gemeinschaftsbildenden Nutzen für unterschiedliche Akteure,
- Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Emmericher Innenstadt,
- Die Maßnahme bewirkt eine nachweisbare und langfristige Verbesserung innerhalb des Stadtumbaugebietes,
- Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung,
- Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.

Für investive Maßnahmen, wie Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände, ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet sowohl die zweckentsprechende Nutzung als auch die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden

5. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die vom Gremium als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3 dieser Richtlinien. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden zu verwenden und über einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten. Der Zuschuss ist in der Regel auf eine Höchstsumme von 50.000,00 € begrenzt. Die Bagatellgrenze liegt bei 500,00 € Gesamtkosten.

6. ANTRAGSSTELLUNG UND VERFAHREN

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Schriftliche Anträge nimmt das Citymanagement entgegen. Es ist das Antragsformular der Stadt Emmerich am Rhein zu verwenden.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN ZUR ANTRAGSSTELLUNG

- Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte für die Innenstadtstärkung

- Räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme
- Dauer und Zeitraum der geplanten Maßnahme
- Vorlage zweier vergleichbarer Kostenangebote bei Maßnahmen über 5.000 €
- Kosten- und Finanzierungsübersicht mit dem Nachweis der Ko-Finanzierung
- Angaben zum Antragssteller (Name | Adresse | Kontaktdaten)

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls besondere Auflagen ergeben. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht. Die Summe der Zuwendungen reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind. Auf eine Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheids begonnen werden. Nach Erteilung des Förderbescheids dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten unter Vorlage des Verwendungsnachweises mit allen relevanten Rechnungen im Original nachzuweisen.

Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und Rechnungsbelege wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Zweckbindungsfrist.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszins zu verzinsen.

Auf Nachweis entsprechender Rechnungs- oder Zahlungsbelege können bereits vor Projektabschluss Auszahlungen erfolgen, wenn eine erfolgreiche Projektdurchführung ansonsten gefährdet wäre.

7. ENTSCHEIDUNGSGREMIUM

Über die Bewilligung der beantragten Mittel entscheidet ein Gremium im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für den Verfügungsfonds. Die Tagungen des Entscheidungsgremiums sollen in einem vierteljährlichen Rhythmus beziehungsweise nach Bedarf stattfinden, bei denen über die Mittelfreigabe in nichtöffentlicher Sitzung entschieden wird. Die Bewilligung einer Maßnahme erfolgt durch einen einfachen Mehrheitsentscheid. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Gremiums.

Das Entscheidungsgremium stellt einen Querschnitt der Emmericher Gesellschaft und Interessensgruppen der Innenstadt dar. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist. Das Entscheidungsgremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des ISEKs der Innenstadt Emmerich am Rhein.

Das Gremium wird gebildet aus den im Rat vertretenen Fraktionen (6 Mitglieder), 2 Mitglieder der Verwaltung, 1 Citymanagement, 1 Wirtschaftsförderung, 2 Mitglieder der Emmericher Werbegemeinschaft (EWG) und jeweils 1 Vertreter der Sparkasse Rhein-Maas und der Volksbank Emmerich-Rees. (Insgesamt 14 Mitglieder)

8. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Förderzeitraum erstreckt sich dabei auf die Jahre 2021 bis einschließlich 2022, maximal jedoch nur bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel.

Der vorstehende benannte Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 21.09.2021 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 14.11.2022

Der Bürgermeister

Peter Hinze